

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II/§ 34 SGB XII/AsylbLG/§ 6b BKGG

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite

Antragsteller/In:

| | |
|----------------|---------------|
| Name, Vorname: | Geburtsdatum: |
| wohnhaft: | Telefon-Nr. |

Ich beziehe folgende Leistungen:

- SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
- SGB XII (Sozialhilfe/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- § 2 AsylbLG
- § 3 AsylbLG
- Wohngeld / Lastenzuschuss
- Kinderzuschlag

unter dem Aktenzeichen/ der BG-Nummer: _____

und beantrage

- für mich
- für mein Kind

| | |
|---------------------------|-------------|
| Name, Vorname des Kindes: | Geb.-Datum: |
|---------------------------|-------------|

Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Ausstellung einer entsprechenden Berechtigungskarte („Bremen-Pass“).

Ich beantrage auch:

- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

(Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä. im Wert von bis zu 10 € monatlich).

Ein Nachweis/ Angebot eines Leistungsanbieters (Art der Leistung, Name, Anschrift und Kontoverbindung des Anbieters) ist in der Anlage beigefügt/ wird nachgereicht.

Nur bei Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld:

- Leistungen für den **persönlichen Schulbedarf von 100 € pro Schuljahr**
(Auszahlungen nur bei Leistungsanspruch im August (70 €) und Februar (30 €) eines Jahres)

Kontoverbindung:

| | |
|------------------|---------------|
| Kontoinhaber/in: | Geldinstitut: |
| Kontonummer: | Bankleitzahl: |

Bremen, den

(Unterschrift)

„Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

→ Für Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren ist eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch vorzulegen.

In der Regel besteht ein Anspruch nur, wenn keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Bitte geben Sie an, für wen (Sie selbst/ Ihren Sohn oder Ihre Tochter) die Leistungen beantragt werden. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bearbeitung der einzelnen Leistungen in Schule / Kindertagesstätte / Hort:

Ausflüge/Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badebekleidung).

Lernförderung:

Mit der Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Förderverein) organisierten Förderangebote ergänzt. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe der außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt in der Schule

Schülerbeförderung:

Der Umfang und die Voraussetzungen richten sich nach den maßgeblichen Richtlinien der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung:

Dieses Angebot gilt sowohl für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Schulen als auch und den Kindertageseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort).

Bearbeitung der einzelnen Leistungen im Jobcenter oder Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum):

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Diese Leistung (bis zu 10 € pro Kind im Monat) kann nach Wunsch eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Theaterjugendclub)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder)

Eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die anfallenden Kosten ist der Antragstellung beizufügen oder entsprechend nachzureichen.

Leistungen für den persönlichen Schulbedarf

Leistungen für den persönlichen Schulbedarf von 70 € (01.08.) bzw. 30 € (01.02.) pro Schulhalbjahr werden vom Jobcenter und vom Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum) gezahlt. Für Empfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag erfolgt die Zahlung nur auf Antrag, für alle anderen Leistungsberechtigten ohne gesonderte Antragstellung.